

Bauleitplanung der Stadt Nidda

Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag zum Bebauungsplan OS 14 „Medizinisches Zentrum“ der Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Schmitten



Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg
Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Objekt-Nr.: 21/480
Planungsstand: April 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	4
4	Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	4
4.1	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	4
4.2	Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen	5
4.2.1	Fledermäuse	6
4.2.2	Sonstige Säuger	9
4.2.3	Vögel.....	9
4.2.4	Reptilien.....	15
4.2.5	Amphibien	16
4.2.6	Käfer	16
4.2.7	Libellen	17
4.2.8	Falter.....	17
5	Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen	19
5.1	Fledermäuse.....	19
5.2	Vögel.....	20
5.2.1	Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	20
5.2.2	Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG	23
5.2.3	Art-für-Art-Prüfung	24
6	Stufe III Prüfung der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens.....	27
7	Fazit	27
	Literaturverzeichnis.....	30

Anhang (Prüfprotokolle)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	32
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	36
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	39
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	43
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	47
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	51
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	54
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	57
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	60
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	63

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nachweise der Fledermäuse im Plangebiet	7
Abbildung 2: Nachweis der Brutvögel im Plangebiet	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens	4
Tabelle 2: Übersicht der Begehungstermine	5
Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten	6
Tabelle 4: Quartierpräferenzen der vorgefundenen Fledermausarten	8
Tabelle 5: Übersicht der nachgewiesenen europäischen Vogelarten	10
Tabelle 6: Prüfung der Betroffenheit von Fledermausarten im Plangebiet	19
Tabelle 7: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstig. Erhaltungszustand ...	21
Tabelle 8: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen in unzureich. Erhaltungszustand	23
Tabelle 9: Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Brutvogelarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand bzw. streng geschützt	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Ziel der Planung ist die städtebauliche Ordnung der baulichen Situation und Nutzung im Plangebiet sowie die langfristige Sicherung und Entwicklung einer gemischten Baufläche. Geplant ist die Entwicklung eines Nutzungsmixes aus Gewerbe, Wohnen, Bildung, Gesundheit, Ernährung, Energie, Mobilität und Tourismus am westlichen Ortsrand von Ober-Schmitten.

In einem ersten Schritt soll zunächst ein Ärztehaus (Medizinisches Zentrum) auf dem bislang unbebauten Grundstück zwischen der Fabrik und der Ortslage errichtet werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine neue Fuß- und Radwegeverbindung von der Taunusstraße über die Nidda geplant. Im aufzustellenden Bebauungsplan soll das gesamte Gebiet als „Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO festgesetzt werden.

Die betreffende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Nidda als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB sowie gewerbliche Baufläche (G) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans OS 14 „Medizinisches“ soll der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert werden. Dabei wird das gesamte Plangebiet als gemischte Baufläche (M) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Grünordnungsplan zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie

eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.²

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in 3 Stufen.

Stufe I	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Wirkfaktoren • Festlegung des Untersuchungsrahmens
Stufe II	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Verbotstatbestände • Vermeidung von Beeinträchtigungen
Stufe III	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmeverfahren

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

¹ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

² EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf)

4 Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

4.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die Fläche des Geltungsbereichs wird zur Zeit von einer Grünfläche, einem bestehenden Gewerbebetrieb incl. diverser Nebengebäude, wie auch einem bestehenden Wohnhaus geprägt. Während nach Norden hin die B 455 die Planfläche begrenzt, verläuft die Nidda am unmittelbar südlichen Grenzbereich des Geltungsbereiches. Nach Nordosten schließt die Wohnbebauung von Ober-Schmitten an. Nach Südwesten sind dies landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch den Bebauungsplan zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
baubedingt		
Bauphase von <ul style="list-style-type: none"> • Gebäuden • Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und –degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Tötung und Verletzung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegung • Stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt

anlagenbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Gebäude unterschiedlich er Nutzung Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust und – degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Gebäude unterschiedlich er Nutzung Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen durch Verkehr etc. Personenbewegungen Fahrzeuggestbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust und – degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität zu prüfen. Dies betrifft auch an den unmittelbaren Planungsraum angrenzende Bereiche. Das Störungsniveau ist im Planungsraum zum momentan Zeitpunkt als moderat zu bezeichnen. Durch die Umsetzung der Planung wird es sich in Richtung Ortslage geringfügig verstärken.

4.2 Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde das Gebiet an sieben Terminen begangen. Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen stand hierbei die Untersuchung folgender Tiergruppen im Vordergrund:

- Vögel (flächenhaft, Linientaxierung, Revierkartierung)
- Reptilien (langsames Abgehen geeigneter Lebensraumstrukturen – Sonnenplätze, Saumstrukturen)
- Tagfalter (Flächenhafte Untersuchung: Sichtbeobachtung/ Kescherfang der vorhandenen Saum-/ Grünlandstrukturen)
- Fledermäuse (Flächenhafte Untersuchung: Detektorbegehung)

Tabelle 2: Übersicht der Begehungstermine

11. April 2022	0 °C, leicht bewölkt	06: 45 Uhr	Vögel
03. Mai 2022	13 °C, leicht bewölkt	08: 00 Uhr	Vögel, Reptilien
19. Mai 2022	11 °C, leicht bew.	06: 00 Uhr 11: 00 Uhr 22: 00 Uhr	Vögel Falter, Reptilien Fledermäuse
1. Juni 2022	10 °C, bewölkt	05: 30 Uhr	Vögel
14. Juni 2022	9 °C, sonnig	06: 30 Uhr 22: 45 Uhr	Vögel, Reptilien Fledermäuse
28. Juli 2022	15 °C, sonnig 26 °C, sonnig	8: 00 Uhr 12: 30 Uhr 23: 00 Uhr	(Vögel), Reptilien Falter Fledermäuse
12. 08. 2022	25 °C sonnig	11 Uhr	Schmetterlinge

4.2.1 Fledermäuse

Die vorhandenen Altgebäudestrukturen, sowie ggf. vorhandene spalten-/Höhlenquartieren in Bäumen stellen potenzielle fledermausrelevante Strukturen dar und kommen innerhalb des Eingriffsgebietes vor.

Eine Nutzung der Flächen des Geltungsbereiches im Rahmen eines großräumigen Nahrungssuchraums ist ebenfalls möglich.

Insgesamt ist daher durch die Planung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht vollkommen auszuschließen.

Somit stellen Fledermäuse eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.1.1 Untersuchungsmethode Fledermäuse

Im Zuge der Fledermausuntersuchung wurde das Untersuchungsgebiet einer 3-maligen Detektorbegehung unterzogen. Zum Einsatz kamen die folgenden Untersuchungsgeräte: Batscanner Stereo – Fa. elecon, Echo Meter Touch 2 – Fa. Wildlife Acoustics, SSF- BatDetector – Fa. batec).

4.2.1.2 Ergebnisse Fledermäuse

Folgende Arten konnten innerhalb des Geltungsbereiches und seinem unmittelbaren Umfeld nachgewiesen werden.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name / Kürzel	Art	Schutz z EU	BArtSchV	Rote Liste		Erhaltungszustand		
				D	HE	HE	D	EU
Zwergfledermaus (Zf)	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	+	+	0
Breitflügelfledermaus (Bf)	Eptesicus serotinus	IV	§§	3	2	+	0	0
Fransenfledermaus (Ff)	Myotis nattereri	IV	§§	*	3	+	+	+
Wasserfledermaus (Wf)	Myotis daubentonii	IV	§§	*	3	+	+	+

§ besonders geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung (BNatSchG); §§: streng geschützte Art nach BArtSchV

Rote Liste Status Deutschland (D)/ Hessen (HE): *: ungefährdet, D: Daten unzureichend, V: Vorwarnliste, G: Gefährdung anzunehmen, R: selten, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: ausgestorben
Erhaltungszustand (EHZ): +: günstig, o: ungünstig bis unzureichend, -: ungünstig bis schlecht, n.B.: nicht bewertet
Angaben nach BfN (2019), BNatSchG (2009), Hessen Forst FENA (2008, 2014), Kock & Kugelschaffer (1996), Meinig et.al. (2009);

Am häufigsten wurde hierbei die Zwergfledermaus nachgewiesen, daneben wurden aber auch die Fransenfledermaus und die Wasserfledermaus regelmäßig nachgewiesen. Bei der Breitflügelfledermaus handelte es sich um punktuelle Einzelnachweise.

Quartiere:

Im Eingriffsbereich kommen einige Bäume vor, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten. In den vorhandenen Gebäudebeständen sind ebenfalls potenzielle Quartiere nicht vollkommen auszuschließen.

Jagdgebiete/ Transfererrouten

Die aufgeführten Arten wurden überwiegend jagend in der Niddaaue, im Bereich der vorhandenen Gebäude bzw. Garten-/ Parkanlage sowie im Ortseingangsbereich von Ober-Schmitten festgestellt.



Abbildung 1: Nachweise der Fledermäuse im Plangebiet (Quelle: natureg.hesse.de, 2022)

Tabelle 4: Quartierpräferenzen der vorgefundenen Fledermausarten (Quelle; Dietz et.al. 2007, Dietz bfn 2023)

Name	Wissenschaftl. Name	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	v.a. Gebäude (Spalten, Ritze hinter Fassaden), seltener Bäume (Spalte hinter Borke, Baumhöhlen)	Gebäude (Spalten, Sitze hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Sitze hinter Fassaden)
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Giebelbereich von Häusern, in Gebäudespalten, hinter Fensterläden, Fassadenverkleidung	Siehe Sommerquartier	v.a. Gebäude, aber auch Baum- u. Felshöhlen, Gesteinsspalten und Geröll
Fransenfledermaus	Myotis natteri	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	Siehe Sommerquartier	Höhlen, Stollen, Bunker, Keller
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	v.a. Baumhöhlen	Baumhöhlen, z.B. Astlöcher, Stammrisse, Spalten, Spechthöhlen o.ä.	Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Keller

4.2.1.3 Bewertung Fledermäuse

Der Planungsraum erweist sich als Lebensraum für Fledermäuse. Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzen in erster Linie die Ortsrandstrukturen von Ober-Schmitten, wie auch die Flächen entlang der Nidda und den Bereich der vorh. Gebäudestrukturen zur Jagd.

Aufgrund des regelmäßigen und abundanten Vorkommens der Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus ist hier von einer Nutzung des Plangebiets bzw. der unmittelbar angrenzenden Flächen als Jagd-/ Nahrungsraum auszugehen.

Konkrete Quartiere konnten nicht identifiziert werden, sind aber aufgrund des Vorhandenseins, potenziell geeigneter Quartierstrukturen (ein Höhlenbaum im Eingriffsbereich, vorh. Gebäude), nicht vollständig auszuschließen.

Bei Abrissarbeiten wie auch Baumfällungen besteht generell ein Risiko von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies kann allerdings bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Breitflügelfledermaus konnte lediglich einmalig im Gebiet verortet werden, was eine regelmäßige Nutzung des Planbereiches als Jagd-/ Nahrungsraum oder gar Quartierstandort unwahrscheinlich macht. Im Rahmend einer Art für Art Betrachtung werden für alle nachgewiesenen Fledermausarten Prüfprotokolle erstellt (siehe Anhang).

4.2.2 Sonstige Säuger

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung, und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, ist ein dauerhaftes Vorkommen weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Säugerarten, wie Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus, Luchs und Wolf innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Somit stellen die sonstigen, artenschutzrechtlichen Säugetiere keine potenziell betroffene Artengruppe dar

4.2.3 Vögel

Im Plangebiet kommen einige Strukturen vor, die als Fortpflanzungs-/ und Ruhestätte dienen. Durch die Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten von der Planung somit betroffen werden, auch Störungen im Umfeld sind durch das geplante Vorhaben potenziell möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Vögel eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.3.1 Untersuchungsmethode Vögel

Die Vogelkartierung erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et.al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von April - Juli sechs Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen oder aber anderer revieranzeigender Verhaltensweisen erfasst wurden (siehe Tab. 3). Als Reviere zählen dabei lediglich die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde.

4.2.3.2 Ergebnisse Vögel

Als Ergebnis der Auswertung der aufgenommenen Daten gibt Tabelle 5 einen vollständigen Überblick der europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 5: Übersicht der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Artname (Kürzel)	Wiss. Artname	RL HE/ D BAschV	EHZ HE	Status
Vögel				
Amsel (A)	Turdus merula	§	günstig	B
Bachstelze	(Motacilla alba)	§	günstig	B
Blaumeise (Bm)	Parus caeruleus	§	günstig	B
Buchfink (B)	Fringilla coelebs	§	günstig	B
Dorngrasmücke (Dg)	Sylvia communis	§	günstig	B
Eisvogel (Eis)	Alcedo atthis	V/ - §§	unzureichend	NG
Elster (E)	Pica pica	§	günstig	NG
Feldschwirl (Fs)	Locustella naevia	V/ 2 §	unzureichend	NG
Gartenbaumläufer (Gbl)	Certhia brachydactyla	- §	günstig	NG
Gartengrasmücke (Gg)	Sylvia borin	- §	günstig	B
Graureiher (Gr)	Ardea cinerea	- §	unzureichend	NG
Grünfink (Gf)	Carduelis chloris	§	günstig	B
Grünspecht (Gsp)	Picus viridis	§§	günstig	NG
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	§	günstig	B
Haussperling (Hsp)	Passer domesticus	V/ V §	Unzureichend	B
Heckenbraunelle (Hb)	Prunella modularis	§	günstig	B
Kleiber (KI)	Sitta europaea	§	günstig	B
Kohlmeise (Km)	Parus major	§	günstig	B
Kuckuck (Kk)	Cuculus canorus	3/ 3 §	schlecht	B
Mehlschwalbe (Ms)	Delichon urbicum	3/ 3	unzureichend	NG
Mönchsgrasmücke (Mg)	Sylvia atricapilla	§	günstig	B
Neuntöter (Nt)	Lanius collurio	V/ - §	unzureichend	NG
Rauchschwalbe (Rs)	Hirundo rustica	3/ V §	Unzureichend	NG
Ringeltaube (Rt)	Columba palumbus	§	günstig	B
Rotkehlchen (Rk)	Erithacus rubecula	§	günstig	B
Singdrossel (Sd)	Turdus philomelos	§	günstig	NG
Star (S)	Sturnus vulgaris	-/ 3 §	günstig	B
Stieglitz (Sti)	Carduelis carduelis	V/ - §	unzureichend	B
Stockente (Sto)	Anas platyrhynchos	V/ - §	unzureichend	NG
Sumpfrohrsänger (Srs)	Acrocephalus palustris	§	günstig	NG
Teichhuhn (Th)	Gallinula chloropus	V/ V §§	unzureichend	B
Türkentaube (Tt)	Streptopelia decaocto	§	unzureichend	NG

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan OS 14 „Medizinisches Zentrum“ der Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Schmitten

Turmfalke (Tf)	Falco tinnunculus	§§	günstig	NG
Wacholderdrossel (Wd)	Turdus pilaris	§	unzureichend	B
Waldlaubsänger (Wls)	Phylloscopus sibilatrix	3/ - §	unzureichend	NG
Zaunkönig (Zk)	Troglodytes troglodytes	§	günstig	B
Zilpzalp (ZZ)	Phylloscopus trochilus	§	günstig	B

EZH HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

RL (Rote Liste): HE (Hessen), D (Deutschland): V – Arten der Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Erlöschen bedroht, 0 – erloschen/ Verschollen
 BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): § - besonders geschützt; §§ - streng geschützt



Abbildung 2: Nachweis der Brutvögel im Plangebiet (Geltungsbereich des BPL – schwarz; Untersuchungsgebiet Vögel – rot) (schwarz: Art in günstigem Erhaltungszustand (EZH), gelb: unzureichender EZH, rot: schlechter EZH)

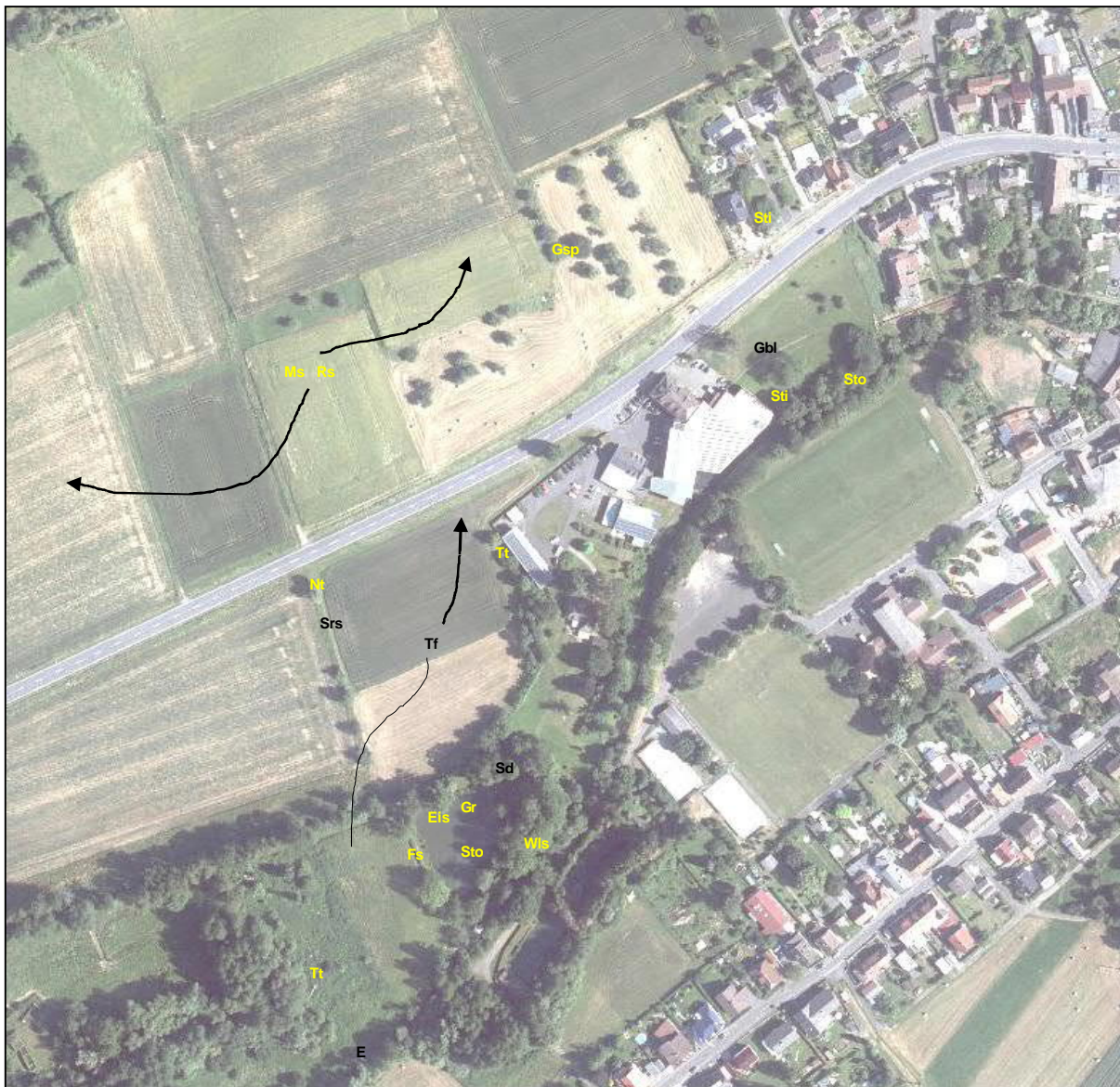


Abbildung 3: Nachweis der Nahrungsgäste im Plangebiet (schwarz: günstiger EHZ, gelb: unzureichender EHZ)

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 37 Vogelarten nachgewiesen werden. 12 Arten befinden sich davon in einem unzureichenden Erhaltungszustand, wobei lediglich vier von ihnen als Brutvögel aufgenommen werden konnten. Bei den übrigen 8 Arten in unzureichendem Erhaltungszustand handelt es sich um Nahrungsgäste des Untersuchungsgebietes. Der Kuckuck, der als Brutvogel knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes im Südwesten nachgewiesen werden konnte, befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand.

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten 22 Vogelarten als Brutvogel im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.

Der Erhaltungszustand des Haussperlings (*Passer domesticus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Teichhuhns (*Gallinula chloropus*) und Wacholderdrossel

(*Turdus merula*) ist in Hessen als unzureichend (Ampel: gelb) eingestuft. Der Erhaltungszustand des Kuckucks (*Cuculus canorus*) ist sogar als schlecht (Ampel: rot) eingestuft.

Bei allen weiteren Arten handelt sich um allgemein hin weit verbreitet Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist zwar in seinem Erhaltungszustand als günstig eingestuft, doch ist er mittlerweile in Deutschland in der Roten Liste als „gefährdet“ (RL 3) eingestuft.

Abbildung 2 zeigt die vorgefundenen Brutvögel, entsprechend der Kartiermethode mit der Darstellung des jeweiligen Zentrums des angenommenen Revieres.

Nahrungsgäste

Von den insgesamt nachgewiesenen 15 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche nutzen, ist der Eisvogel (*Alcedo atthis*), der Grünspecht (*Picus viridis*) sowie das Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) als streng geschützte Art gem. BArtSchV eingestuft. Die genannten Arten sind zudem in ihrem Erhaltungszustand als unzureichend (Ampel: gelb) bewertet.

Der Eisvogel ist ebenfalls im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Dies trifft auch auf den Neuntöter (*Lanius collurio*) zu.

Weitere Nahrungsgäste, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden und im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten sind: Feldschwirl (*Locustella naevia*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Stockente (*Anas platyrhynchos*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*).

Bei allen weiteren Arten handelt sich um allgemein hin weit verbreitet Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.

Abbildung 3 zeigt die vorgefundenen Nahrungsgäste an den entsprechenden Nachweisorten.

4.2.3.3 Bewertung Vögel

Insgesamt konnten 37 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 11 weit verbreitete Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand als Brutvögel festgestellt. Eine Ausnahme stellt hier lediglich der Haussperling dar, der mit zwei Revieren im Bereich der vorhandenen Gebäudestrukturen nachgewiesen werden konnte. Die übrigen Arten nutzen v.a. die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Nidda wie auch die Bereiche der bereits vorhandenen Bebauung. Es kommt hier nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Strukturen durch die vorliegende Planung.

Weitere wertgebende Brutvogelarten konnten ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches, innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden.

Hier handelte es sich um Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Kuckuck (*Cuculus canorus*). Während Stieglitz und Star in Gehölzen im Bereich der Niddaue bzw. am Ortsrand von Ober-Schmitten nachgewiesen wurden, konzentrierten sich die Nachweise von Wacholderdrossel und des Teichhuhns, ihren Habitatansprüchen entsprechend, im Bereich des vorhandenen Weihers südlich des Geltungsbereiches.

Der Kuckuck wurde in den südwestlichen Auwaldflächen als Brutvogel nachgewiesen. Die Flächen werden von der vorliegenden Planung nicht tangiert. Auch sind Störeinflüsse, nicht zuletzt aufgrund der Entfernung zur geplanten Bebauung, nicht zu erwarten. Zumal das vorhandene Wohnhaus mit Garten/ Park etc. unverändert bleibt und als Puffer zur weiter nördlich geplanten Neubebauung dient.

Allgemein häufige Arten

Generell können die geplanten Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatsignung führen. Diese können von den ungefährdeten Arten (hier: Blaumeise, Hausrotschwanz) im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Untersuchungsraum stellt für Stockente, Türkentaube, Neuntöter, Rauch-/ Mehlschwalbe, Eisvogel, Graureiher, Waldlaubsänger, Feldschwirl und Grünspecht ein gelegentlich frequentiertes Nahrungsrevier dar. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen. Ein Ausweichen der Arten in die Umgebung ist möglich, da geeignete Strukturen im Umfeld des Plangebietes regelmäßig und umfangreich vorkommen.

Grünspecht, Türkentaube, Neuntöter, Waldlaubsänger, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe nutzen das angrenzende z.T. strukturierte Offenland bzw. Park-/ Gehölzflächen gelegentlich zur Nahrungssuche. Das Untersuchungsgebiet stellt hier lediglich einen Teil eines größeren Nahrungsraums der Arten dar.

Eisvogel, Stockente, Graureiher, Feldschwirl sind enger an die Gewässerstrukturen des Untersuchungsraums gebunden, nutzen diese aber ebenfalls als ein Teil eines größeren Verbundsystems (südlich gelegene Teichanlagen, Niddaverlauf). Beeinträchtigungen der genannten Strukturen sind durch die Planung nicht zu gegeben. Es ist somit mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population bedingen könnte.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierten Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher untersucht. Hiervon betroffen ist im vorliegenden Planungsfall der Haussperling, Stieglitz, Teichhuhn, Wacholderdrossel, Star und Kuckuck.

4.2.4 Reptilien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 6 artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten aufgeführt (Schlingnatter, Äskulapnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter potenziell möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Reptilien eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.4.1 Untersuchungsmethode Reptilien

Zur Kartierung der Reptilien wurden innerhalb des Geltungsbereiches besonders sonnenexponierte Saumstrukturen in der Zeit von Mai bis Juli 2022 auf Reptilien hin abgesucht. Hierzu erfolgte eine systematische Suche im Bereich potenziell geeigneter Strukturen (Rand von Ruderalflächen, Schotterränder, Gehölzränder) durch langsames Abgehen der Bereiche und Sichtkontrollen.

4.2.4.2 Ergebnisse Reptilien

Trotz intensiver Suche, konnten keine Reptiliennachweise auf der Fläche erbracht werden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten innerhalb des Geltungsbereiches kann somit ausgeschlossen werden. Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.2.4.3 Bewertung Reptilien

Es konnten keine Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten innerhalb des Planbereiches nachgewiesen werden. Gründe hierfür liegen nicht zuletzt in den fehlenden Habitatstrukturen. So unterliegen die vorhandenen Saumstrukturen z.T. einer intensiven Bewirtschaftung. Die Grünflächen im Bereich der vorhandenen Bebauung weisen keine Versteck- bzw. Kleinstrukturen

auf und unterliegen zudem einer regelmäßigen Pflege. Zudem ist in den Randbereichen, v.a. am direkten Ortsrand von Ober-Schmitten ein gewisser Freizeitdruck auf der Fläche gegeben (Hundespaziergänger, Katzen).

4.2.5 Amphibien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 13 artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten aufgeführt. Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten möglich. Der Geltungsbereich umschließt ausschließlich private Ziergarten-/Parkflächen, Gewerbeflächen, zwei kleine Ruderalflächen und eine intensiv genutzte Wiesenfläche. Die Ufer der Nidda, sowie der weiter südlich gelegene Weiher (mit Fischbestand) liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches und erfahren daher auch keine Veränderung. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Amphibien keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.6 Käfer

Im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen drei artenschutzrechtlich relevante Käferarten aufgeführt (Heldbock, Hirschkäfer, Eremit).

Aufgrund der geografischen Lage und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen (Alteichen, pilzbefallenes Totholz, mullreiche Baumhöhlen in Hart-/ Weichholzaunen sowie Eichen-/ Eichen-Hainbuchenwälder) auf der einen Seite und den vorhandenen Habitatstrukturen (kein Vorkommen o.g. Strukturen) auf der anderen Seite, ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen der genannten Käferarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Käfer keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.7 Libellen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen vier artenschutzrechtlich relevante Libellenarten aufgeführt (Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen der o.g. Libellenarten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Libellen keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.8 Falter

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen sieben artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten aufgeführt (Skabiosen Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel Ameisenbläuling, Dunkler- und Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling, schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld ein Vorkommen des dunklen und hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Falter eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.8.1 Untersuchungsmethode Falter

Zur Kartierung der Tagfalter wurden geeignete Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches im Mai, Juli und August 2022 auf flugfähige Imagines hin untersucht. Die Kartierung erfolgte als Sichtkartierung mit Keschereinsatz. Zudem erfolgte eine Suche der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) sowie der potenziellen Wirtsameise (aus der Gattung *Myrmica*).

4.2.8.2 Ergebnisse Falter

Auf den Grünlandflächen, wie aber auch in den Saumbereichen innerhalb des Geltungsbereiches konnte weder der große Wiesenknopf, noch die entsprechende Wirtsameise aufgenommen werden. Dementsprechend zeigten sich auch keine

Wiesenkopf-Ameisenbläulinge auf den Flächen. Lediglich südlich des Geltungsbereiches, außerhalb dessen, konnte auf der dortigen Grünlandfläche sowohl Wiesenkopf, wie auch wenige Exemplare (1-2 Tiere) des Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) nachgewiesen werden.

Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann somit innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden.

4.2.8.3 Bewertung Falter

Da kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Falterarten im Geltungsbereich erfolgte, kann eine Bewertung an dieser Stelle entfallen.

4.2.9 Heuschrecken

In Deutschland sind keine Heuschreckenarten in Anhang II bzw. IV der FFH Richtlinie geführt. Dennoch kommen 11 Heuschreckenarten in Deutschland vor, die als streng geschützt eingestuft sind. Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld kein Vorkommen der o.g. Heuschreckenarten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Somit stellt die Gruppe der Heuschrecken keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

5 Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

5.1 Fledermäuse

Der gesamte Untersuchungsraum wird von Fledermäusen genutzt. Während Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus den Untersuchungsraum als Jagd-/ Nahrungsgebiet regelmäßig aufsuchen, handelt es sich bei dem Nachweis der Breitflügelfledermaus lediglich um einen Einzelnachweis, der auf einen sporadischen Überflug über das Gebiet hinweist.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die potenzielle Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermausarten im Gebiet.

Tabelle 6: Prüfung der Betroffenheit von Fledermausarten im Plangebiet

Name	Art	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaß- nahmen
		Nr. 1 Töten/ Verlet- zen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstö- rung Fortpfla- n- zungs-/ Ruhe- stätten		
Zwergfleder- maus	Pipistrellus pipistrellus	Möglich, vermeid- bar	nein	Möglich, vermeid- bar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit ggf. Veränderungen am vorh. Gebäuden und Höhlenbaum	Bauzeitenregelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermauskästen
Fransen- fledermaus	Myotis natterii	Möglich, vermeid- bar	nein	Möglich, vermeid- bar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit ggf. Verän-derungen am vorh. Gebäuden und Höhlenbaum	Bauzeitenregelung Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermauskästen
Wasser- fledermaus	Myotis daubentonii	Möglich, vermeid- bar	nein	Möglich, vermeid- bar	Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit Entfernung vor vorh. Höhlenbaum	Baufeldkontrolle Anbringung von Fledermauskästen
Breitflügel- fledermaus	Eptesicus serotinus	Nein	Nein	nein	-	-

Die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind daher hier festzusetzen:

Bauzeitenregelung	Sollten Umbau- oder Abrissarbeiten an den vorhandenen Gebäuden erfolgen, sind diese in der Zeit von Oktober – März durchzuführen
Baufeldkontrolle	Sollten Umbau- oder Abrissarbeiten an den vorhandenen Gebäuden aus zwingenden Gründen außerhalb der o.g. Zeit erfolgen, sind die betroffenen Bereiche kurz vor Baubeginn auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.
Anbringung von Fledermauskästen	Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 3 Fledermauskästen anzubringen.
Fledermausfreundliche Beleuchtung	Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung

5.2 Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Reviervogelarten ist lediglich der Haussperling, Star, Stieglitz, Teichhuhn und Wacholderdrossel detailliert zu betrachten. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidungen von Beeinträchtigungen und eventuellen Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden Erhaltungszustandes der zwei Arten als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbogen) durchgeführt. Reviervogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand und Nahrungsgäste werden entsprechend der Vorgaben im „Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ in tabellarischer Form bearbeitet (siehe Kap. 5.1.1). Für die nachgewiesenen Nahrungsgäste in einem unzureichenden Erhaltungszustand bzw. die als streng geschützt gelten, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs-/ Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (siehe Tab. 5.1.2).

5.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 11 Vogelarten mit insg. 15 Revieren nachgewiesen. Da alle nachgewiesenen Arten, bis auf die Blaumeise, innerhalb der Gehölzbestände, die zum Erhalt festgesetzt werden, nachgewiesen wurden, kommt es an dieser Stelle nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Die Brutvögel, die im Bereich der vorhandenen Gebäudestrukturen nachgewiesen wurden (Haussperling und Hausrotschwanz) erfahren keine Beeinträchtigung, da keine Abrissarbeiten geplant sind.

Weiter erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die nachgewiesenen Arten als Siedlungsfolger als stresstolerant einzustufen sind. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit, durch Lärmemission sowie Störungen, zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahmen ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten und der ubiquitären Lebensraumsprüche der Arten nicht zu erwarten.

Tabelle 7: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (B: Brutvogel (Reviervogel), N: Nahrungsgast)

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletz en	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstö- rung Fortpflan- zungs-/ Ruhe- stätten		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	Möglich, vermeid- bar	nein	Möglich, vermeid- bar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.
Bachstelze	<i>Motacill alba</i>	B	c	nein	Möglich, vermeid- bar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Keine Veränderung an Gebäuden geplant, falls es zu Umbauarbeiten kommt, sind diese entweder außerhalb der Brutzeit durchzuführen oder aber die betroffenen Strukturen sind kurz vor Baubeginn erneut auf Besatz hin zu überprüfen. In diesem Fall Anbringung von 2 Halbhöhlenkästen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	Möglich, vermeid- bar	Nein	Möglich, vermeid- bar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Sollten Gehölze entfernt werden sind diese ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Zeit 1.10- 28.2 zu entfernen. Anbringung von 2 Nistkästen (Höhlenbrüter) an geeigneter Stelle
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	Möglich, vermeid- bar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Siehe Amsel
Dorngras- mücke	<i>Sylvia communis</i>	B	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	

Elster	<i>Pica pica</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	B	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren bei Entfernung der Gehölze. Dies ist allerdings nicht geplant.	Sollten Gehölze entfernt werden sind diese ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Zeit 1.10-28.2 zu entfernen. Pro entfernten Baum sind mind. 2 Ersatzanpflanzung großkroniger Bäume vorzunehmen.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Keine Veränderung an Gebäuden geplant, falls es zu Umbauarbeiten kommt, sind diese entweder außerhalb der Brutzeit durchzuführen oder aber die betroffenen Strukturen sind kurz vor Baubeginn erneut auf Besatz hin zu überprüfen. In diesem Fall Anbringung von 2 Halbhöhlenkästen (s.o.)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandener Walnussbaum wird zum Erhalt festgesetzt. Anbringung von 2 Nistkästen (Höhlenbrüter)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	Nein	Nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene Gehölzflächen werden in diesem Bereich zum Erhalt festgesetzt.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	Nein	nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NG	Nein	nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	

Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	NG	Nein	nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	Nein	nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus trchilus</i>	B	Möglich, vermeidbar		Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Vorhandene westliche und südwestliche Gehölzflächen werden zum Erhalt festgesetzt.

Dunkel unterlegt: Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches

Festzusetzende Vermeidungsmaßnahmen sind:

- randliche Gehölzbereiche entlang der Nidda werden zum Erhalt festgesetzt
- Ggf. notwendige Rodung ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28./29.2)
- Sollte es zur Rodung (s.o.) großkroniger Bäume kommen, sind Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1: 2 von großkronigen Bäumen vor zu nehmen.
- Ggf. notwendige Abriss-/ Umbauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die entsprechenden Bereich auf Brutvogelbesetz hin zu kontrollieren. Im Vorfeld (vor Brutbeginn) sind in diesem Fall 2 Halbhöhlenkästen an geeigneten Standorten anzubringen.
- Anbringung von 2 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Höhlenbrüter) zur Schaffung weiterer potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere

5.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG

In der nachfolgenden Tabelle 8 erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für die im Plangebiet festgestellten Nahrungsgäste, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden.

Tabelle 8: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen in unzureichendem Erhaltungszustand

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des des Geltungsbereiches	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches	

Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Lediglich lose Habitatbindung, Planbereich Teil eines größeren, zusammenhängenden Nahrungsraum
Stockente	<i>Anas platyrrhynchos</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereiches
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	NG	Nein	nein	Nein	Außerhalb des Geltungsbereiches
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Als Nahrungsgast außerhalb und innerhalb des Geltungsbereiches – lose Habitatbindung.

5.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Die nachfolgende Tabelle 9 stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit, sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Eine ausführliche Betrachtung erfolgt innerhalb des Prüfbogens (siehe Anhang).

Tabelle 9: Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Brutvogelarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand bzw. streng geschützt

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig ?
			Nr. 1 Töten/Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/Ruhestätten			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren im Rhmaen von ggf. anstehenden Abriss-/ Umbaumaßnahmen an vorh. Gebäuden	Bauzeitenregelung Baufeldkontrolle Anbringung von Nistkästen vor Brutbeginn	Nicht erforderlich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, da deutlich außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen und als Siedlungsfolger	Nicht notwendig	Nicht erforderlich

						unempfindlich gegenüber Störreizen		
Teichhuhn	Gallinula chloropus	B	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, da deutlich außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	B	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, da deutlich außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Kuckuck	Cuculus canorus	B	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, da deutlich außerhalb des Planbereiches	Nicht notwendig	Nicht erforderlich

Haussperling:

Der Haussperling konnte als Brutvogel in der Siedlungsrandlage und innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich vorhandener Gebäudestrukturen nachgewiesen werden. Sollte es zu Umbau- oder aber Abrissarbeiten an vorhandenen Gebäuden kommen, sind potenziell Fortpflanzungs-/ Ruhestätten betroffen, wodurch es zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG kommen kann.

Die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind daher hier festzusetzen:

Bauzeitenregelung	Sollten Umbau- oder Abrissarbeiten an den vorhandenen Gebäuden erfolgen, sind diese in der Zeit zwischen Oktober und März durchzuführen
Baufeldkontrolle	Sollten Umbau- oder Abrissarbeiten an den vorhandenen Gebäuden aus zwingenden Gründen innerhalb der Brutzeit erfolgen müssen, sind die betroffenen Bereiche kurz vor Baubeginn auf Brutvogelbesatz hin zu überprüfen.
Anbringung von Nistkästen	Sollten Veränderung an bestehenden Gebäuden durchgeführt werden, sind pro verändertem Gebäude 2 Nistkästen (Sperlingskästen) an geeigneten Stellen vor Brutbeginn anzubringen. Vorhandene Vogelkästen sind zu erhalten. Eine Umsetzung vorhandener Nistkästen ist außerhalb der Brutzeit möglich (Oktober – März)

Da es sich bei der Art um einen typischen Siedlungsfolger handelt, ist er gegenüber anthropogenen Störeinflüssen akustischer und optischer Art als unempfindlich einzustufen, wodurch es zu keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kommt.

Star:

Der Star wurde mit zwei Revieren, deutlich außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Zum einen auf einer kleineren Streuobstfläche nördlich des Geltungsbereiches von der B 455 von diesem getrennt und südwestlich des Geltungsbereiches in einem wegebegleitenden Feldgehölz.

Aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben und den bereits z.Z. gegebenen Störeinflüsse der B 455 ist von keinem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG auszugehen.

Stieglitz:

Der Stieglitz wurde mit drei Revieren, außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Zwei Reviere befinden sich südlich/ südwestlich des Geltungsbereiches und ein weiteres Revier schließt unmittelbar nordöstlich an den Geltungsbereich an. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches kommt es bei allen drei Revieren nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Der Störungstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann ebenfalls für alle drei Reviere aufgrund der Lage der Reviere bzw. aufgrund der Störungsunempfindlichkeit der Art (Siedlungsfolger) ausgeschlossen werden.

Teichhuhn:

Das Revier des Teichhuhns liegt in dem südwestlich des Geltungsbereiches vorhandenen Weihers, welcher nicht Teil des Geltungsbereiches ist. Die vorhandene Parkfläche und Bebauung puffert das geplante Bauvorhaben von dem bestehenden Revier ab. Daher kommt es an dieser Stelle für die Art zu keinem Verbotseintritt nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

Wacholderdrossel:

Das Revier der Wacholderdrossel liegt in dem, südwestlich des Geltungsbereiches, vorhandenen Gehölzbewuchses um den Weiher, welcher nicht Teil des Geltungsbereiches ist. Die vorhandene Parkfläche und Bebauung puffert das geplante Bauvorhaben von dem bestehenden Revier ab. Daher kommt es an dieser Stelle für die Art zu keinem Verbotseintritt nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

Kuckuck

Der Kuckuck wurde mit einem Revier in den südwestlichen Auwaldbereichen entlang der Nidda aufgenommen. Das Revier befindet sich in ausreichendem Abstand vom Geltungsbereich und ist von diesem durch verschiedene Flächennutzungen getrennt (Weiher, Park, Grünland, Ruderalflur mit Gehölzaufkommen). Daher kommt es an dieser Stelle für die Art zu keinem Verbotseintritt nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

6 Stufe III Prüfung der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens incl. der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

7 Fazit

Der vorliegende Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten 10 Arten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zilpzalp). Alle 10 Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- randliche Gehölzbereiche entlang der Nidda werden zum Erhalt festgesetzt
- Ggf. notwendige Rodung ausschließlich innerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1.10-28/29.2)
- Sollte es zur Rodung (s.o.) großkroniger Bäume kommen, sind Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1: 2 von großkronigen Bäumen vor zu nehmen.
- Ggf. notwendige Abriss-/ Umbauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die entsprechenden Bereiche auf Brutvogelbesatz hin zu kontrollieren. In diesem Fall sind jeweils 2 Halbhöhlenkästen (Bachstelze, Hausrotschwanz) vor Beginn der Brutsaison anzubringen.
- Anbringung von 2 Vogelnistkästen an geeigneter Stelle (Höhlenbrüter) zur Schaffung weiterer potenzieller Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere

Erhebliche Störungen der Arten sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Aus der artenschutzrechtlichen Analyse konnten als artenschutzrechtlich relevante Tierarten der Haussperling, Star, Stieglitz, Teichhuhn, Kuckuck und Wacholderdrossel als Brutvögel mit unzureichendem/ schlechten Erhaltungszustand im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Ihr Vorkommen liegt außerhalb des Geltungsbereiches.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung und Tötung), Nr. 2 (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) , sowie Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) BNatSchG kann für die Arten nach der Prüfung (siehe auch Prüfbögen) ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme bildet hier lediglich der Haussperling, der innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der bestehenden Gebäudestrukturen als Reviervogel nachgewiesen werden konnte.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Sollte es zu Umbau- oder aber Abrissarbeiten an vorhandenen Gebäuden kommen, sind diese außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Ist aus zwingenden Gründen dies nicht möglich, sind die betroffenen Strukturen unmittelbar vor Baubeginn auf Besatz hin zu kontrollieren.
- Sollte es zu Umbau- oder aber Abrissarbeiten an vorhandenen Gebäuden kommen, sind im Vorfeld (vor Brutbeginn) geeignete Sperlings-Kolonien-Nistkästen (2 Stück) an geeigneten Standorten anzubringen.

Bei den Nahrungsgästen, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG.

Alle weiteren, nachgewiesenen Vogelarten im Umfeld des eigentlichen Geltungsbereiches befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Auch hier kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt vier Fledermausarten nachgewiesen (Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Breitflügelfledermaus). Der gesamte Untersuchungsraum wird von Fledermäusen genutzt. Während Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus den Untersuchungsraum als Jagd-/ Nahrungsgebiet regelmäßig aufsuchen, handelt es sich bei dem Nachweis der Breitflügelfledermaus lediglich um einen Einzelnachweis, der auf einen sporadischen Überflug über das Gebiet hinweist. Winterquartiere konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Eine potenzielle Nutzung einzelner kleinerer, geschützter Spalten als Sommerquartier ist dennoch nicht vollkommen auszuschließen.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- Sollten Umbau- oder Abrissarbeiten an den vorhandenen Gebäuden erfolgen, sind diese in der Zeit von Oktober – Anfang März durchzuführen

- Sollten Umbau- oder Abrissarbeiten an den vorhandenen Gebäuden aus zwingenden Gründen außerhalb der o.g. Zeit erfolgen, sind die betroffenen Bereiche kurz vor Baubeginn auf Fledermausbesatz zu kontrollieren
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 3 Fledermauskästen anzubringen.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.



Aufgestellt:

Marburg im März 2023

Dipl. –Biol. Olivia Vollhardt

Literaturverzeichnis

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013/95.

BFN (2019): Ergebnis nationaler FFH-Bericht 2019. Erhaltungszustand der Arten , Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019

BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl II S. 2542

GRÜNBERG, C. ET,AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. Nov. 2015. berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2003): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Band I- XIII).

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER,

N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K.

WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND

VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dez. 2015)

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW)

(2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014)

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der

bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung , Stand Mai 2014. (HMUKLV).

SÜDBECK, P. ET.AL. (2005): Methodenstandardts zur Erfassung der Brutvögel Deutschland.- Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010

Anhang

Prüfprotokoll

- Zwergfledermaus
 - Fransenfledermaus
 - Wasserfledermaus
 - Breitflügelfledermaus
-
- Haussperling
 - Star
 - Stieglitz
 - Teichhuhn
 - Wacholderdrossel
 - Kuckuck

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMuKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse (mittlere Ruffrequenz 45 kHz)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen, auch über Gewässer jagend <u>Sommerquartier</u>: verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde <u>Wochenstube</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere <u>Winterquartier</u>: Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden; bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich – Wochenstuben wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Generalist, vorwiegend kleine Insekten Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug, oft entlang linearer Strukturen, häufig an Straßenlaternen
Jahresrhythmus	<p><u>Wochenstubenzeit</u>: Anfang Juni bis Ende August <u>Verlassen den Winterquartiers</u>: ab Anfang März <u>Abzug Sommerquartier</u>: Oktober bis November <u>Wanderung</u>: SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August. Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier</p>

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandiaviens. IUCN: Least Concern
Hessen	Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006) ¹

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Im Eingriffsbereich kommen einige Bäume vor, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten. In den vorhandenen Gebäudebeständen sind ebenfalls potenzielle Quartiere nicht vollkommen auszuschließen.

Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind nicht vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Abriss- und Umbauarbeiten sind nur in der Zeit vom Oktober bis März durchzuführen. Bei Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Fledermausvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 3 Fledermauskästen anzubringen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-

¹ Hessen Forst, DIETZ & SIMON (2006): Artensteckbrief Zwergfledermaus

oder Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich können potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen potenziell Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung/ Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom Oktober bis März zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Abriss- und Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäuden sind nur in der von Oktober bis März durchzuführen. Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom April bis September sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus als synanthrope Art nur gering empfindlich. Eine erhebliche Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Es kommt im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmegenehmigungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Breitflügelgedermaus (*Eptesicus serotinus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Breitflügelgedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	3 2 	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig- schlecht				
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMuKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Sie ist eine typische Gebäudefledermaus (Kulturfolger) und eine der größten Fledermäuse in Deutschland 			
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: Offenlandbereiche oft mit Gehölzanteilen (Parks, baumbestandene Weiden, Waldränder) <u>Sommerquartier</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden <u>Wochenstube</u>: Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden <u>Winterquartier</u>: Gebäude, aber auch Baum- u. Felshöhlen, Gesteinsspalten und Geröll 			
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Hauptsächlich größere Käfer. Flug ähnlich der Zwergfledermaus, aber kleinräumiger und näher an der Vegetation und eher an einzelnen Büschen oder Bäumen; zudem besonders während der Jungenaufzucht Jagd über Gewässern. 			
Jahresrhythmus	<u>Wochenstubenzeit/ Auflösung Wochenstube</u> : ab Mai bis Ende Juli, August/ September <u>Verlassen des Winterquartiers</u> : ab April <u>Abzug Sommerquartier</u> : Herbst <u>Sonstiges</u> : Meist werden feste Flugruten in die Nahrungsgebiete genutzt, max. Distanz zw. Quartier und Jagdgebiet 12 km			
4.2 Verbreitung				
Europa	Weite Teile Europas vom Mittelmeergebiet bis ca. zum 55. Grad nördl. Breite (Südengland, Dänemark), auch in Türkei			
Hessen	Flächendeckend, Zukunftsaussichten Erhaltungszustand: sich verschlechternd (FFH-Bericht 2019)			

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen** **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Breitflügelfledermaus lediglich als Einzelnachweis aufgenommen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein einzelner Nachweis weist auf eine nicht dauerhafte Nutzung des Plangebietes hin. Die vorhandenen Gebäudestrukturen weisen keine Eignung als Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere hin.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein einzelner Nachweis weist auf eine nicht dauerhafte Nutzung des Plangebietes hin. Die vorhandenen Gebäudestrukturen weisen keine Eignung als Fortpflanzungs-/ Ruhequartiere hin, daher kommt es in diesem Zusammenhang zu keine Tötung/ Verletzung.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die als Siedlungsfolger zu bezeichnende Breitflügelfledermaus nicht empfindlich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.

liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.

sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Fransenfledermaus (*Myotis natterii*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Fransenfledermaus (*Myotis natterii*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMuKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Kommt sowohl in Wäldern wie auch in Siedlungen, Kuhställen vor Kleine bis mittelgroße Art
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: Wälder und Offenland mit lockerem Baumbestand, häufig entlang gehölzreicher Bachläufe und Feuchtgebieten (bfn, Abfrage 2023), Jagdgebiete werden mehrmals in der Nacht gewechselt und liegen bis zu 4 km weit von Quartier entfernt <u>Sommerquartier</u>: im Wald (baumhöhlen, Rindenspalten, Fledermauskästen) oder in der Siedlung (Spalten an Brücken & Gebäuden), 30-80 Tiere (in Gebäude größere Wochenstuben) <u>Wochenstube</u>: im Wald (baumhöhlen, Rindenspalten, Fledermauskästen) oder in der Siedlung (Spalten an Brücken & Gebäuden), 30-80 Tiere (in Gebäude größere Wochenstuben), häufiger Wochenstubenquartierwechsel <u>Winterquartier</u>: in frostfreien, unterirdischen Stollen, Höhlen, Kellern oder alten Bunkeranlagen <u>Sonstiges</u>: häufig langsamer, niedriger Nahrungsflug
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Größtenteils Zweiflügler, Schmetterlinge, Käfer, Webspinnen und Weberknechte
Jahresrhythmus	<p><u>Wochenstubenzeit</u>: April/ MAi <u>Verlassen des Winterquartiers</u>: Ende März/ Anfang April <u>Abzug Sommerquartier</u>: Mitte November <u>Wanderung</u>: Jagd: stark an Leitelemente Wie Waldränder, Hecken, gehölzbewachsene Bachläufe</p>

4.2 Verbreitung

Europa	Südliche Verbreitung erstreckt sich von Frankreich und Deutschland nördlich der Alpen über die Balkanhalbinsel bis in die westliche Türkei. In Deutschland flächendeckend
Hessen	Flächendeckend, Zukunftsaussichten Erhaltungszustand: sich verbessernd (HLNUG, 2019)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Fransenfledermaus festgestellt werden. Im Eingriffsbereich kommen einige Bäume vor, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten. In den vorhandenen Gebäudebeständen sind ebenfalls potenzielle Quartiere nicht vollkommen auszuschließen.

Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind nicht vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Abriss- und Umbauarbeiten sind nur in der Zeit von Oktober bis März durchzuführen. Bei Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Fledermausvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 3 Fledermauskästen anzubringen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-

oder Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich können potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen potenziell Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung/ Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom Oktober bis März zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Abriss- und Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäuden sind nur in der von Oktober bis März durchzuführen. Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom April bis September sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die Art nur gering empfindlich. Eine erhebliche Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Es kommt im Rahmen der vorliegenden Planung nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMuKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Kleine bis mittelgroße Fledermausart
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Jagdhabitat</u>: an Stillgewässern oder langsam fließenden Bächen, Flüssen <u>Sommerquartier</u>: hauptsächlich in Baumhöhlen, häufig in der Nähe von Gewässern <u>Wochenstube</u>: v.a. Baumhöhlen/-spalten, Fledermauskästen; meist mit < 40 Weibchen, häufiger Wechsel von Wochenstuben <u>Winterquartier</u>: meist unterirdisch in Höhlen und Stollen, alten Bunkeranlagen und Kellern
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> v.a. Zuckmücken, Köcherfliegen, Eintagsfliegen und Schmetterlinge, z.T. kleine Fische. Jagd dicht über der Wasserfläche
Jahresrhythmus	<u>Ankunft Wochenstube/-zeit</u> : April/ Mai - August <u>Verlassen des Winterquartiers</u> : Anfang März bis Ende April <u>Abzug Sommerquartier</u> : am Mitte August, ab Oktober winterschlafende Tiere in Quartieren <u>Wanderung</u> : oft bis zu 200 km zwischen Winter-/ Sommerquartier

4.2 Verbreitung

Europa	Die Art ist in Eurasien weit verbreitet. In Europa kommt sie zw. Dem 63. Breitengrad und dem Mittelmeerraum fast flächendeckend vor.
Hessen	Flächendeckend verbreitet, Erhaltungszustand Zukunftsaussichten stabil (FFH-Bericht 2019).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Wasserfledermaus im Bereich des südlich des Geltungsbereichs liegenden Teiches und z.T. entlang der Nidda festgestellt werden. Im Eingriffsbereich kommen einige Bäume vor, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten.

Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind nicht vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Um eine Erhöhung der Anzahl von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zu erreichen, sind an geeigneten Stellen insg. 3 Fledermauskästen anzubringen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich können potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen potenziell Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung/ Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom Oktober bis März zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Gegenüber Licht ist die Art bedingt empfindlich. Eine Veränderung findet allerdings in den Nachweisflächen nicht statt. Daher ist von keiner erheblichen Störung im Bereich des Teiches auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Haussperling (*Passer domesticus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMuKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Sperlinge (Passreidae) • Typischer Kulturfolger, Vorkommen stark an Menschen gebunden • Sehr gesellig, ab Herbst in Trupps mit Feldsperling und tlw. Andern Arten
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Dörfer mit Landschaft, Vorstadtbezirke, Parks in Stadtzentren, Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen, auch in/ an Gebäuden
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Standvogel • Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits am Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern • Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose • In der Stadt auch Nahrungsreste der Menschen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlen-/ Nischenbrüter • Balz ab Dezember, Brutzeit: März – August, Brutdauer: 11-12 Tage, Bruten/ Jahr: 2-4, meist 3 • Koloniebildung, Dauerhaft monogam • Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudenischen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen, auch in Storchhorsten, lärmenden Industriehallen o.ä., Nestmaterial: Stroh, Gras, Plastikteile

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien
Hessen	Brutpaarbestand 165.000-293.000 Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Haussperling kommt innerhalb des Geltungsbereiches mit 2 Revieren innerhalb des Geltungsbereiches vor. Ein mögliches Vorkommen weiterer Brutpaare ist in unzugänglichen Gebäudebereichen zudem nicht auszuschließen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sollte es zu Umbau- oder Abriss an vorhandenen Gebäuden kommen, können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten beschädigt/ zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Abriss- und Umbauarbeiten sind nur in der Zeit vom Oktober bis März zulässig. Bei Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durch-zuführen.
- Vorhandenen Nistkästen sind zu erhalten. Sollten vorhandene Nistkästen abgängig sein, sind diese durch geeignete Kästen (z.B. Fa. Schwegler – Sperlingskoloniekästen) zu ersetzen. Eine Umsetzung der Nistkästen sollte ausschließlich außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Geltungsbereich konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Art und eine Verletzung/ Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Abriss- und Umbauarbeiten sind nur in der Zeit vom Oktober bis März zulässig. Bei Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Vorhandenen Nistkästen sind zu erhalten. Sollten vorhandene Nistkästen abgängig sein, sind diese durch geeignete Kästen (z.B. Fa. Schwegler – Sperlingskolonie-Kästen) zu ersetzen. Eine Umsetzung der Nistkästen sollte ausschließlich außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der typischer Kulturfolger ist der Haussperling gegenüber den projektspezifischen Wirkungen wie Lärm, Licht unempfindlich. Störeinflüsse in Form von Lärm und optischen Beeinträchtigungen gehen bereits zum momentanen Zeitpunkt von der vorhandenen Siedlungslage bzw. Kleingärten aus.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL

erforderlich!	→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegesetzungen“
7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Die Prüfung der Ausnahmegesetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmegesetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegesetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMuKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Finken (Fringillidae) • In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger.
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte.
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzieher, Kurzstreckenzieher • Überwinterungsgebiet: Westeuropa • Abzug: Oktober – November; Ankunft: Anfang März bis Mitte Mai • Wenig territorial, außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Freibrüter • Balz (März) April bis Mai, Brutzeit: April – August, Brutdauer: 11-13 Tage, Bruten/Jahr: 2-3 • Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt

4.2 Verbreitung

Anlage-, bau- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**
 ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?
 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL
erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Star (Sturnus vulgaris)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (Sturnus vulgaris)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (HMuKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Der Star ist 20cm größer als der Spatz und kleiner als die Amsel, langer, kräftiger Schnabel
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen mit umgebenen Bäumen. Aber auch die Randlagen von Laubwäldern und Lichtungen
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Zugvogel Überwinterungsgebiet: z.T. mildere Gegenden Mitteleuropas oder aber der westliche Mittelmeerraum in großen Gruppen außerhalb der Brutzeit
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Sehr anpassungsfähig, meist aber Insekten und Obst
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Höhlenbrüter, in Gärten, verschiedenen Wäldern und Parks, gerne in der Nähe von Wiesen; aber auch Hohlräume an Gebäuden/ Stallungen Balz April bis Juli, Brutzeit: ab April – Ende Juli, Brutdauer: 12-13 Tage, 2 Jahresbruten Keine eigenen Reviere, mögen es dort zu brüten, wo sich auch andere Paare niedergelassen haben. Der Star verteidigt zwar seine Nisthöhle, doch wird das weitere Umfeld zur gemeinsamen Nahrungssuche genutzt.

4.2 Verbreitung

Europa	Weit verbreitet in Europa, in Deutschland flächendeckend verbreitet.
Hessen	Brutpaarbestand 186.000-243.000 Erhaltungszustand günstig Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen** **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Star konnte außerhalb des Geltungsbereiches mit Brutstätten nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Mit erheblichen Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmegenehmigungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMuKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Rallen (Rallidae) Charakteristischer Vogel der Feldmark
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Stark eutrophe und flache Gewässer mit einer dichten Röhrichtvegetation am Ufer und größeren Schwimmblattgesellschaften auf der offenen Wasserfläche. Besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit an ihren Lebensraum
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> In Deutschland : Zugvogel, Kurzstreckenzieher Überwinterungsgebiet: Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Norden Israels Abzug: Ende September bis November; Ankunft: Mitte Februar bis Mitte März, spätestens bis Ende April
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Allesfresser: Samen und Früchte von Wasserpflanzen, Insekten, Weichtiere; Fischbrut & Fische nur sekten
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Bau von Nestern mit unterschiedlichen Funktionen: Balzplattform, eigentliches Nest, Rastplatz Brutzeit: Mitte April – August, Brutdauer: 19-22 Tage, Bruten/ Jahr: 2-max. 4 Fressfeinde der Küken: Hecht, Welz, Rohrweihe, Habicht, div. Räuberische Säuger

4.2 Verbreitung

Europa	Brutpopulation in Europa bei ca. 900.000 Paare In Deutschland in den letzten Jahren erhebliche Bestandsrückgänge und Arealeinbußen
Hessen	Brutpaarbestand 1.600-3.000-230.000, Erhaltungszustand unzureichend Zukunftsaussichten: stabil

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen** **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Ein Teichhuhnrevier konnte außerhalb des Geltungsbereiches an südlich gelegenen Weiher nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Mit erheblichen Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | - | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | - | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMuKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Drosseln (Turdidae)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Halboffene Landschaften, v.a. Waldränder und Baumgruppen mit angrenzendem feuchten Grünland aber auch Streuobstwiesen, Parks und größere Gärten, v.a. auch in der Nähe von Fließgewässern
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Kurzstreckenzieher Abzug aus Brutgebiet: Ende September- November , Überwinterungsgebiet: Mitte-/ Südwesteuropa, Mittelmeerraum
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Sommer werden vor allem Regenwürmer und andere Wirbellose gefressen. Ab Mitte Juni werden Beeren und andere Früchte gefressen.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Brütet meist in kleinen Kolonien, aber auch Einzelbrüter Nest wird auf Bäumen/ hohen Sträuchern errichtet Brutzeit: Ende März / April bis August, Brutdauer: 10-13 Tage , Bruten/ Jahr: 1-2 Außerhalb der Brutzeit gesellig in Trupps

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa. IUCN: Least Concern.
Hessen	In Hessen ist sie weit verbreitet und relativ häufig 20.000-35.000 Brutpaare Erhaltungszustand: unzureichend Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen** **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Wacholderdrossel konnte mit einem Revier im Bereich des, außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Weihers, nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Mit erheblichen Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**
 ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?
 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Kuckucke (Cuculidae)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Kulturlandschaften, lichte Laub-, Nadel-, Bruchwälder; notwendig ist das ausreichende Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten.
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Langstreckenzieher, Winterquartier liegt in Afrika, südlich des Äquators Abzug aus Brutgebiet: Ende September- November , Überwinterungsgebiet: Mitte-/ Südwesteuropa, Mittelmeerraum
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Fast ausschließlich Insekten, v.a. Schmetterlingsraupen, auch Käfer, seltener Libellen, Heuschrecken, Ohrwürmer, Wanzen, Fliegen und Hautflügler
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Brutparasit Eier in Nest kleinerer Singvögel (v.a. Rohrsänger, Grasmücken, Pieper, Bachstelzen, Braunellen, Neuntöter, Zaunkönig und Rotschwänze) Er betreibt keine Brutpflege

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa. IUCN: Least Concern.
Hessen	2.000-3.000 Brutpaare Erhaltungszustand: schlecht Erhaltungszustand: Tendenz sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen** **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Kuckuck wurde mit einem Revier im Bereich des, außerhalb des Geltungsbereiches liegenden südwestlich gelegenen Auwalds entlang der Nidda nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Planung werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert. Daher kommt es in diesem Zusammenhang nicht zu einer Verletzung/ Tötung der ansonsten flugfähigen Tiere.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Mit erheblichen Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!